

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Vor dem Hintergrund der hohen gesundheitspolitischen Bedeutung nosokomialer Infektionen in Versorgungseinrichtungen des Gesundheitswesens, werden die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Prävention von Infektionen immer wichtiger.

Ein deutlicher Mehrbedarf unter anderem an Hygienefachkräften wurde durch § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, festgeschrieben. Die Weiterbildung dieser Berufsgruppe ist insofern bundesgesetzlich vorgegeben, da sie im klinischen Alltag zentrale Ansprechpartnerin ist.

Die Weiterbildung zur Fachpflege für Hygiene und Infektionsprävention vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft aus Pflege, Medizin und anderen Bezugswissenschaften vertiefte fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen. Die Hygienefachkraft soll befähigt werden in Krankenhäusern und stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens die fachgerechte Umsetzung von Richtlinien und Vorgaben zur Hygiene- und Infektionsprävention mitverantwortlich zu gewährleisten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Den bereits vorhandenen sieben Weiterbildungsbezeichnungen für Pflegefachkräfte wird nunmehr eine achte für Hygiene- und Infektionsprävention hinzugefügt.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Es wird das Erfordernis von der Teilnahme an mindestens zwei Grundmodulen bei der Weiterbildung zur Fachpflege für Hygiene und Infektionsprävention auf ein Grundmodul reduziert, da die Inhalte des Grundmoduls „Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung“ bereits Bestandteil der Fachmodule sind, dort jedoch bezogen auf die konkrete Weiterbildung. Insofern genügt hier die Teilnahme am Grundmodul „Beratung und Anleitung“.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 3.

Zu Artikel 1 Nummer 8

In Anlage 9 werden nunmehr die einzelnen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachweiterbildungsbezeichnung „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ und Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ bestimmt.

Zunächst ist erforderlich, dass das Grundmodul „Beratung und Anleitung“ belegt und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden wird.

Darüber hinaus sind die Fachmodule „Grundlagen der Mikrobiologie und Infektiologie“ „Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen von Baumaßnahmen in Versorgungseinrichtungen im Gesundheitswesen“ sowie „Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen an Baumaßnahmen im Krankenhaus“ mit konkret festgelegten Inhalten zu belegen. Der entsprechende Stundenumfang sowie die berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern werden ebenfalls je Fachmodul bestimmt. Bei den nach jedem Fachmodul abzulegenden Prüfungen handelt es sich entweder um eine schriftliche oder eine praktische Prüfung.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.